

Motion Fraktion SVPplus (Peter Bühler, SVP): Der Bümplizer-Chilbi droht das Aus! Das muss verhindert werden!

1948 wurde die erste Bümplizer-Chilbi, nach Abschluss des Fussballbetriebes, vom Arbeiter-Fussballclub auf dem Bachmätteli durchgeführt. Von 1949 bis 1999 führten die zum Arbeiterkartell Bümpliz/Bethlehem zusammengeschlossenen Vereine die Bümplizer-Chilbi durch.

Seit 2000 ist der Bümplizer-Chilbi-Verein mit Geldmitteln und Festmaterial für die Bümplizer-Chilbi verantwortlich. Lotterie, Chilbi-Bähnli, Zwirbelirad, Büchermärit und die meisten Wirtschaftsbetriebe werden noch heute von Ortsvereinen wie zum Beispiel dem Samariterverein, Turn- und Musikvereinen etc. gegen eine kleine Entschädigung auf Rechnung der Chilbi durchgeführt und betrieben.

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen, die im Stadtteil VI der Einwohnergemeinde Bern

- durch den Staat, die Einwohner- und Kirchgemeinde,
- durch steuerbefreite Vereine und Organisationen,
- durch Vereine und Organisationen

durchgeführt werden.

Zur Beschaffung der finanziellen Mittel organisiert der Verein, welcher nicht gewinnorientiert ist und einen sozialen Charakter hat, alljährlich die Bümplizer-Chilbi. Die finanziellen Mittel verteilten die Verantwortlichen der Bümplizer-Chilbi in den vergangenen Jahrzehnten nicht zu knapp. Gut 1.7 Millionen Franken wurden an Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Tagesschulen, Krippen etc. verteilt und so wurde manches Projekt ermöglicht und somit die Stadtkasse entlastet. Doch wer am 25. Februar dieses Jahres an der Hauptversammlung des Chilbi-Vereins war, musste erfahren, dass die Bümplizer-Chilbi bald schon vor dem Aus steht. Abgaben, Vorschriften und Vorgaben wie zum Beispiel die des Mehrweggeschirres oder Steuern schmälern den Gewinn so deutlich, dass der Sinn und Zweck, mit dem erwirtschafteten Geld Gutes zu tun, zukünftig nicht mehr möglich sein wird.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat aufgefordert, für die „grösste Chilbi“ im Kanton Bern folgende Ausnahmeregelung zu treffen:

1. Die Bümplizer-Chilbi wird ab sofort von der Auflage des Mehrweggeschirrs (Teller und Besteck) befreit
2. Die Bümplizer-Chilbi wird ab sofort von sämtlichen Steuern befreit.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die nächste Bümplizer-Chilbi schon in Vorbereitung ist und vom 19. bis am 21. August 2011 durchgeführt werden soll und da unser Stadtparlament nur noch alle 14 Tage tagt und weit über hundert Vorstösse im Rückstand ist, könnte es sein, dass die Motion zu spät käme und es zum letzten Mal eine Bümplizer-Chilbi gäbe.

Bern, 3. März 2011

Motion Fraktion SVPplus (Peter Bühler, SVP), Roland Jakob, Simon Glauser, Thomas Weil, Jacqueline Gafner Wasem, Bernhard Eicher, Jimmy Hofer, Martin Schneider, Beat Gubser, Pascal Rub, Alexandre Schmidt, Ueli Jaisli

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Die Bümplizer-Chilbi ist ein für die Stadt Bern bedeutender, traditioneller Anlass, den der Gemeinderat seit vielen Jahren finanziell unterstützt, indem die Bümplizer-Chilbi alljährlich von einem grossen Teil der anfallenden städtischen Gebühren befreit wird (Inanspruchnahme von öffentlichem Boden, Signalisationskosten etc.). Zudem unterstützen in ihrer Freizeit zahlreiche Mitarbeitende der Stadtverwaltung die Chilbi mit Freiwilligeneinsätzen (Reinigung, Montage, Demontage, etc).

Der Gemeinderat hat Verständnis dafür, dass der Verein Bümplizer-Chilbi auch in Zukunft gerne Projekte unterstützen und ermöglichen möchte. Er ist aber nicht bereit, der Bümplizer-Chilbi noch mehr finanzielle Unterstützung zu gewähren, dies nicht zuletzt aus Gründen der Gleichberechtigung gegenüber anderen, nicht gewinnorientierten Vereinen, welche ebenfalls mehr finanzielle Unterstützung benötigen würden.

Zu Punkt 1:

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 des städtischen Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) darf für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Ist dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

In der Praxis werden Ausnahmen wegen Unzumutbarkeit lediglich in einigen wenigen Fällen bewilligt, so beispielsweise für die Versorgung der Athletinnen und Athleten mit Flüssigkeit an Sportanlässen wie dem Grand Prix von Bern. Aus finanziellen Gründen werden keine Ausnahmen bewilligt. Andernfalls müsste auch anderen Anlässen eine Ausnahme bewilligt werden, was nicht Sinn und Zweck des Abfallreglements - nämlich eine Reduktion der Abfallmenge - sein kann und die Bestimmung damit gänzlich aushöhlen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Mehraufwand für Mehrweggeschirr erfahrungsgemäss in einem vertretbaren Rahmen bewegt. Dies gilt insbesondere für Grossveranstaltungen, bei denen die Organisation von Mehrweggeschirr in der Regel einfacher zu handhaben ist als bei kleinen Veranstaltungen wie z.B. einem Quartierfest.

Zu Punkt 2:

Die Bümplizer-Chilbi ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210). Mit Entscheid vom 28. Dezember 1999 der Steuerverwaltung des Kantons Bern wurde dieser Verein aufgrund der damaligen kantonalen und bundesrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen ab dessen Gründung von der Steuerpflicht befreit. Diese Steuerbefreiung ist nach wie vor gültig. Von der Steuerbefreiung nicht betroffen ist die Liegenschaftssteuer und eventuelle Grundstückgewinnsteuern. Der Verein Bümplizer-Chilbi ist Eigentümer eines Grundstücks und entrichtet auf dessen amtlichen Wert eine Liegenschaftssteuer, welche aufgrund des aktuellen Liegenschaftssteuersatzes jährlich einem Betrag von Fr. 81.00 entspricht. Der Erlass der Liegenschaftssteuer müsste jährlich

wiederkehrend nach erfolgter Fakturierung beim Gemeinderat beantragt werden. Aus prinzipiellen Überlegungen und mit Rücksicht auf verwaltungsökonomische Grundsätze sieht der Gemeinderat allerdings davon ab, die Liegenschaftssteuer zu erlassen. In Anbetracht der geringen Höhe dieses Betrags geht er davon aus, dass die Entrichtung der Liegenschaftssteuer für den Verein kein Problem darstellt. Für die Befreiung von allfällig weiteren Steuern auf Bundesebene (z. B. Mehrwertsteuer) müsste sich der Verein an die eidgenössische Steuerverwaltung wenden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 31. August 2011

Der Gemeinderat